Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 27 (1923-1924)
Heft: 1

Artikel: Die Geschichte der Fischerei im Bielersee und dessen Nebenflüssen
Autor: Aeschbacher, Paul
Kapitel: IV: Wirtschaftliches
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370907

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bötzingen by dryen pfunden Rechtter buß"[238] (sine dato, aber sicherlich 16. Jahrhundert).

Anno 1603, 4. April „ist durch m. H. Rät und Burger (von Biel) das vischen in der Schüß mit dem Standt- und Wurffgarn, netzinnen, Greiffen in trüben wassern und die lutterenn Bären einen jeden gäntzlich abgestreckt".[239]

Anno 1606, 6. Nov.: „Das Vischenn in der Schüß mit den Bären, Spreit- und Wurffgarn und ouch mit dem netzinnen ist jedermann abgestrickt, sonderlich so ein gwärb domit bruchen und nit burger sind"![240]

IV. Wirtschaftliches.

Das wirtschaftliche Moment der Fischerei kommt verhältnismäßig früh zum Ausdruck. In den ersten Verträgen, die Bern mit seinen „getrüwen Eydtgenossen" von Biel schloß, ist von der Fischerei die Rede. Bereits im Jahre 1390, also knapp 2 Jahre nach der Eroberung Nidaus, kommt Bern mit dem Anliegen, man möge die Ausfuhr der Fische hindern.[241] Anno 1401 wurde die erste gemeinsame Ordnung festgesetzt, deren Wortlaut wir kennen.

Fast ausschließlich wirtschaftlichen Charakter hat die nächste Ordnung vom Jahre 1410: Aus einem Hause soll keiner mehr als ¼ Anteil an einem wilden Garn haben; „Doch mag ein Vatter vnd ein sun oder zwen brueder, die bed weren bewibet, in einem huse haben einen halben teil an einem garne."

Jeder Fischer ist gehalten, seine Fische nur einheimischen Händlern („Fischkövffer") abzugeben. Diese letztern sollen sie nicht weiter wegführen, „denn gan Burgdorff, Bern, Soletern und Friburg"; besonders sollen jedoch die Ortschaften „umb den sew" versorgt werden. Auch eine Preisregulierung — das justum pretium — wird schon gehandhabt: 100 Pfärit (von den übrigen

Fischen ist nicht die Rede!) sollen nicht teurer als 3 Schilling den Seeanwohnern verkauft werden dürfen; der Händlergewinn hiefür darf am See 6 Pfennig, zu Solothurn 1 Schilling und zu Burgdorf und Bern 18 Pfennig nicht übersteigen. Der Vorkauf ist untersagt. Allein bei Festlichkeiten der Städte, bei Gastmählern der Herrschaften und Obern sollen auf jede Weise Fische hergeschafft werden — (sogar zur Laichzeit! Vrgl. auch unten S. 105). Fischer und Händler haben einen Eid abzulegen. Was an diesen Bestimmungen am meisten auffällt, ist die Beschränkung der Fischer. Also wohl schon damals ein außerordentlicher Zudrang zum Fischerhandwerk! Die gleiche Erscheinung, diesmal aber deutlich zum Ausdruck kommend, haben wir am Anfang des 18. Jahrhunderts. Die Zahl der Fischer in jeder Ortschaft muß beschränkt werden;[242] in Orpund ist „fast das gantze Dorff zu fischern" geworden. Anno 1737 sind dort noch 11 Fischerfamilien;[243] die Väter gebrauchen auch ihre Söhne zum Fischen, und den übrigen Dorfgenossen fällt es schwer, die „Gemeindewerke" immer allein auszuüben. Auch Lüscherz scheint früher, weit mehr als heute, ein ausschließliches Fischerdorf gewesen zu sein. (Vrgl. ihre Bittschrift im vorigen Kapitel.) Aber auch in städtischen Gemeinwesen am See sind die Fischer zeitweise zu einer namhaften selbständigen Berufsgruppe geworden. So in Biel, Erlach und Neuenstadt; denn in diesen drei Orten ist von einer „Fischeren Gesellschaft" die Rede. Bei der allmählichen Emanzipation der Handwerker im Mittelalter waren naturgemäß die größern Städte im Vorsprung. So findet man schon anno 1336 eine Fischerzunft in Zürich, 1342 eine solche in Bern.[244] Bedeutend später taucht eine derartige Vereinigung in Biel auf. Obschon die Existenz einer eigentlichen reinen Fischerzunft in Biel von Liebenau, von Mülinen und neuerdings von Friedli u. a. verneint, oder doch nur als sog. gespaltene

Zunft der Fischer und Rebleute, resp. der Fischer, Küffer und Weber bezeichnet wird, so glauben wir belegen zu können, daß sich Ende des 15. Jahrhunderts die Fischer in Biel in einer selbständigen Gilde vereinigt hatten. Schon C. A. Blösch erwähnt als eine der 8 Zünfte der Stadt „die Fischer";[245] in gleicher Weise Gust. Blösch unter dem Jahre 1433.[246] Im ältesten Urkundenbuch von Biel[247] wird das Verhältnis der Fischer zu den Rebleuten, das zeitweilig ein recht gespanntes gewesen sein muß, auseinandergesetzt. Mehrmals begegnen wir dem Ausdruck: „der vischern geselschaft" im Gegensatz zu „der reblüten geselschaft".

Anno 1470 wird bestimmt, daß die Fischhändler der Fischergesellschaft[248] „ein bekanntnuß Jerlich tun soellent mit namen 1 plapart zum guten Jare geben vnd den Stubenzins vnd den merit helffen In eren haben".[249]

Am 3. März wird beschlossen „durch Rät und gemeind", daß Angehörige der „vischern geselschaft", „die Rebbau betreiben, den Rebleuten 2 Schilling „zum guten Jar" geben sollen; desgleichen mutatis mutandis diejenigen in der „reblüten geselschaft, die sich vischend begand".

Wer noch keiner Zunft angeschlossen ist, „die söllent die geselschaft an sich nemen, dero hantwerk und gewerb si tribend".[250]

Im folgenden Jahr wird von den Räten der Streit geschlichtet zwischen Rebleuten und Fischern". Also dz alle, die so reblüt oder buwlüt sint, in der Reblüten geselschafft hinfür sin soellent; und die so vischent oder visch kouffent und den merit In eren habent, die mügent ein geselschafft haben." Aber nur wer eigene Garn oder Stallungen hat — also Berufsfischer und Berufshändler — dürfen Mitglieder der Fischerzunft sein; alle andern gehören in die

Gesellschaft der Rebleute. Beide Zünfte „söllent allmiteinander ein hus empfahen vnd dz alt behalten nach irem willen". Wohl um fernerem Zank („zeppel") vorzubeugen, wird bei 2 Pfund Buße verboten, einander in die Gesellschaft nachzugehen. — (Hier wohl gemeint Zunftlokal = Stube.)

Anhand dieser urkundlichen Belege fassen wir zusammen: Es scheint, daß in Biel vor 1470 Rebleute und Fischer eine gemeinsame Zunft gebildet haben. Um 1473 aber löste sich eine eigene Fischerzunft ab, die jedoch mit der Rebleutegesellschaft ein gemeinsames Zunfthaus hatte. Die Zunft der Fischer scheint gesellschaftlich eine höhere Stellung eingenommen zu haben, als diejenige der Rebleute. Zu der Fischerzunft zählten sich auch die „vischköuffer". — Wie sich die Verhältnisse im einzelnen weiter entwickelt haben, entzieht sich meiner Kenntnis.

Neuenstadt besaß schon vor dem Jahre 1597 neben zwei andern Zünften eine reine Fischerzunft.[251]

In Erlach dagegen bildete sich eine solche erst zur Zeit des 30jährigen Krieges, d. h. Anno 1622.[252] Mitglieder (Stubengesellen) durften nur verheiratete Männer und Ledige von 30 Jahren an sein. Ihr Kassabestand betrug Anno 1837 noch 17 123 Kronen und wurde später zweimal verteilt. Auffahrt und Neujahr wurde jeweilen festlich begangen. An Stelle des Mahls erhielt später jeder Zunftgenosse 1 Pfund in bar, 1 Mäß Wein und ein Brot. Daß die Zünfte der Städte ebenfalls militärischen Charakter hatten, wird als bekannt vorausgesetzt. Die Erlacherfischerzunft sorgte für Ausrüstung und Unterhalt eines Dragoners; die gleichzeitig gegründete Zunft der Rebleute für deren zwei. An die Kirchenorgel steuerten die Fischer Anno 1779 einen Beitrag von 150 Kronen, an die beiden Schulmeister 12 und 16 Kronen, an den

Nachtwächter 6 Kronen, an die Brückenwächter bei St. Johannsen 8 Kronen.

Nidau besaß keine eigene Fischerzunft; alle Berufsarten waren hier in einer „Gesellschaft“ vereinigt. Ueberhaupt erscheinen die Fischer in Nidau nirgends als bedeutendes Element der dortigen Stadtgemeinde. —

Fischhandel.

Auch die Fischhändler mußten ein Patent lösen, in den Fischerrodel eingeschrieben sein und die Ordnung beschwören; erst dann galten sie als „avouierte“ Fischhändler.[253]

„Kein gefangener Fisch soll auf dem See, noch auf der Zihl, wann das Schiff schwebt, verkauft werden.“[254] Damit wollte man dem „Fürkauf“, dem wucherischen Zwischenhandel den Riegel stecken. Endzweck war wohl, sich dadurch eine bessere Beschickung des Fischmarktes zu sichern. Schon frühe mußten Verordnungen erlassen werden, weil die Händler den Fischern auf dem See nachfuhren, um die gefangenen Fische gleich aufzukaufen. Biel verbot dies Anno 1480 seinen Händlern für den untern Teil des Sees; aber „am obern Sew mügent sy wol gemeinschafft haben“, jedoch alle dort aufgekauften Fische auf den Markt zu Biel führen![255] Noch früher dürfte es aber erlaubter Brauch gewesen sein, die Fische für seinen Hausbrauch gleich auf dem See zu erstehen. So mag sich Heintzmann Knoto zu erinnern, der freiburgische Vogt zu Nidau vor 1388, namens Jakob Ritsche, „er und ander kemen etwen zu Inen vf den Sewe vnd bêten sy, das si Inen visch geben ze köffende“.[256]

Der Bedarf an Fischen wird allgemein in unserm Gebiet vor der Reformation größer gewesen sein, als nachher. Eine allgemeine wirtschaftliche Veränderung ging vor sich. Wald wurde in Wiesen und Aecker verwandelt;

Milchwirtschaft und Viehzucht hoben sich. Im 15. Jahrhundert war beispielsweise der Käseexport nach Italien noch recht gering; im 16. Jahrhundert hob er sich gewaltig. Die ganze Ernährungsweise erfuhr in den reformierten Ländern eine Veränderung. (Janssen.) Sie war vorab bedingt durch die Abschaffung der Fastenzeiten; es erfolgte die Aufhebung der großen Fischmärkte an den Fasttagen. Besonders Zürich und Bern führten strenge Fischerei-Mandate ein.[257]

Infolge des Wegfalls von 108—160 Fasttagen fiel die Nachfrage nach der gesunden und angenehmen Fischkost ganz gewaltig. Die gefangenen Fische wanderten zum guten Teil aus reformierten Gegenden in die katholischen Nachbarstädte und besonders in Klöster. Bern und Biel hatten stets wieder die größte Mühe, den zeitweise schwunghaft betriebenen Fischschmuggel vom Bielersee und besonders der Zihl nach Solothurn zu unterbinden. Mochte der Bieler Burgerschaft so etwas vorgeschwebt bahen, als „ein erbere gemeind den Herren meyger und Rat zu Byell" Anno 1525 die Reformations-Artikel unterbreiteten, deren sechszehnter lautete: „der fischeren halb begeren wir, daß nun fürhin unsere fischer mittsampt denen von fingells an fischtagen den merit versächnit, und wo si ir fisch anderswohin verkouffind und die statt nitt versächen wer, Söllend si, so dick si fellent, gestrafft werden umb 10 ß." [258]

Allein schon vor der Reformation strengten besonders mit Fischen befahren wurden und die Bürger Gelegenheit Biel und Nidau, wie auch Bern alles an, damit ihre Märkte hatten, solche zu angemessenen Preisen zu kaufen.

Biel stellte zu diesem Zwecke Anno 1480 eine „vischer ordnung" auf;[259] die Fischer sollen den „merit mit den besten vischen versechen vnd nit allein Hürling harbringen! Vnd ouch solche visch nit ußerhalb der Statt

verkouffen, noch vor der Ziegelthür, noch in der Statt, denn allein am merit".

Wer den bielerischen Pantnersatz inne hat, soll dafür den Markt gut versehen. Tote Fische, über 1 Tag alt, dürfen nicht mehr auf den Markt gebracht werden, solche dürfen auch nicht mehr gesalzen werden. Nur gute Pfärit sind „für Zâl", das heißt pro 100 oder 25 Stück) (1 Viertel) zu verkaufen, „vnd nit wingeren, egli, noch trischen, noch dhein ander visch". Es sollen auch keine Fische mehr in die Häuser getragen werden, weder in Klöster, Wirtshäuser, noch andere Häuser. Mit den Leuten von „Nidow sol ouch geredt werden, daß si ouch kein visch in hüßern tragen, bysunders (nicht) an merit tagen."

Im 16. Jahrhundert haben „Min herren geraten vnd geordtnet, das alle die, so In der herrschafft vnd gebiet s(i)etzenn vnd sich vischer's annemen, Ein Statt Byell versechen söllen, namlich mit fischen, wie sye es mit aller bereitschafft fachen, vnd die nitt verendern, noch sundern söllen, alls sy zuvor die besten vnd grösten hinwäg fürend vnd vns die kliensten hie gelassen haben". Wer bisher Fische gesalzen und dann hinweggeführt, hat fürderhin alle Fische auf den Markt („vff fryen fischbank") zu führen, „nit das sy die pferit fort fueren vnd vnns die hürling hier lassen". (!) [260]

Zur Bielerverordnung von Anno 1480 ist nachzutragen, daß „von dißhin kein frow me visch sol feil haben, sundern die mân". Die „Fischweiber" standen im Mittelalter, nach Liebenau, im Rufe der Anrüchigkeit.

Nidau setzte für seinen Fischmarkt eine Ordnung auf am 31. Oktober 1473.[261] Die Fischer sollen „allwochen" Dry tag: Das ist vff mittwochen, frytag vnd vff den Samstag, vnd ouch an den vast abent vnd In der vasten jetlicher alltag für 5 ß wert am offen mert feil haben". Den „für-

köffern" dürfen die Fischer erst dann ihre Ware abgeben, wenn „die burger am mert gekoft haben, by 2 plapart bus". Anno 1499 wurde die letztgenannte Vorschrift in verstärkter Form wiederholt.[262] Zwei „visch gschouver" haben obige Bestimmungen zu überwachen. Einer wurde jeweils vom Rat, der andere von der „gemeind gesetzet". Die „Fischgschouwer" figurieren noch im 17. Jahrhundert in den Aemterbesatzungsrodeln von Nidau.[263]

Die genannten Maßnahmen gegen Fischverschleppung finden wir auch im Freiheitsbrief (Handveste) der Stadt Nidau[264] vom Jahre 1485, Vidimus von 1548, dessen 17. Artikel lautet: „Wann ein fischer fisch verschlagen vnd den burgern vmb ir gält nit ze khoufen geben vnd zukhommen lassen welt, der soll der Statt 1 ℔ ze straf geben." Natürlich war in weiterer Linie auch die Stadt Bern darauf bedacht, daß vom Bielersee her ihr Markt bedient werde. Man vergleiche die F. O. vom Jahre 1570, Art. 15: „daß ein Jeder Fischer schuldig seyn solle, Ihrer ordentlicher Obrigkeit, die In der loplichen Statt Bern, mit allerlei guter Gattung Fisch zu versehen."

Wohl war bestimmt, daß zuerst die Anwohner des Sees, insonderheit zur Herbstzeit (Weinleset!), dann natürlich auch die dortigen Amtsleute versorgt werden müssen, aber immer wieder schreibt die Berner Obrigkeit den Landvögten zu Nidau und Erlach, daß mehr Fische „hargefüert" werden sollten.

Hier einige Proben: Anno 1485 „An vogt zu Nidow, die vischer an dem sew allenthalben daran zu wisen, gen Basel niemand visch zu verkouffen, sunder harkomen zu lassen.

Desglichen dem vogt zu Erlach, vnd das si darinn fliß bruchen, dann kein oder wenig vischen harkomen."[265] Anno 1481 „An vogt zu Nidow und Erlach: Als die vischer der garnen gepfändt syen, haben sich min heren mit inen

vertragen vnd inen gesagt, die visch in bescheidnen kouff zu geben; vnd bevelchen inen daruff, die visch har vnd ninert anders zu vertigen; das wellen min herren gehept haben". (!) [266] Anno 1506. „An vogt von Erlach und Nidow, zu versechen, das die lebendigen visch nitt ußerthalb lands gevertiget und verkoufft werden, dann min herren (die Landvögte) haben die statt nit versorgt." [267] Anno 1510 eine gleiche Mahnung.[268] Anno 1513 „An vogt zur Zil, die vischer gütlich und wie von alter har zu halten, diewil sie doch die visch har füren." (!) [269]

Natürlich war es den gnädigen Herren von Bern bei Festlichkeiten und hohen Besuchen doppelt erwünscht, gute Fische zu erhalten:

Anno 1485 „An vogt zu Erlach, Nidow, Schultheiß zu Murten visch har zu vertigen in der Romvart und nitt uß land lassen zu fueren, damit man val und rat vindt nach notdurfft." [270]

Gleichen Jahres am 3. März: „An vogt zu Nidow, zu verschaffen, das visch har gefuert werden, dann min herr von Losann (der Bischof) und ander lüt hie syen, das man der wol bedarff." [271] 1491, am 30. Mai: „An vogt von Nidow, nachdem des küngs und gemeiner Eydtgenossen botten jetz harkomen, daran zu sind, was guter vischen gevangen wurden, die biß fritag harzuschaffen." [272]

Der Fischmarkt (Fischbank) in der Stadt Bern befand sich an der Kreuzgasse, vor der heutigen Postfiliale. Wo er in Biel sich abwickelte, ist mir nicht bekannt.

In Nidau war Fischmarkt am Montag und Donnerstag „da sich der Wochenmarkt zu Nidau und Biel haltet" und zwar an der „Lenti". Zu Erlach ebenfalls an der „Lenti", am Mittwoch und Samstag, da der Wochenmarkt zu Neuenstadt und Erlach gehalten wird.[273] Nach obrigkeitlichen „Erkanntnußen" (Dekreten) von 1598, 1603

und 1606 waren die Fischer verpflichtet, ihren Fang (noch lebende Fische) den bernischen Untertanen sogleich anzubieten und ihn jederzeit feilzuhalten. Dadurch wurden aber die Fischer verhindert, die benachbarten Fischmärkte (z. B. Bern!) genügend zu besuchen, weshalb die genannten Fischmarkttage bestimmt wurden.[274] Jedoch tote Fische durften, wie von altersher, jederzeit angeboten werden.

Allen Burgern und Einwohnern von Solothurn, Biel, Landeron und Neuenstadt war der Kauf von Fischen an oben genannten Marktstellen und Tagen erlaubt. Im Sommer wurden daselbst lebende Fische feilgeboten von 2 bis 4 Uhr nachmittags, im Winter bis 1 Uhr.[275]

Uebrigbleibende Fische — aber recht oft auch andere! — wurden zur weitern Verwendung mariniert, d. h. gesalzen, oder geräuchert, gedörrt. Biel — und mit ihm wohl die Seegegend — scheint im 16. Jahrhundert berühmt gewesen zu sein,[276] wegen der „gedörrten Laugeln". Laugeln hießen Kleinfische wie Winger, Bläuling. (Schw. Jdiotikon.)

Es waren wohl meist gesalzene Fische, welche die hiesigen Fischer in „Bückj" nach Basel führten; diese „Bücken" mußten früher mit dem Bären, dem bernischen Wahrzeichen, bemalt sein.[277]

Was die Fischpreise anbetrifft, so ist darüber schon S. 53 die Rede gewesen und eine Zusammenstellung und Vergleichung versucht worden. Die Ordnun von 1777 enthält wiederum Fischtaxen. Für Forellen und Hechte werden verschiedene Preise je nach Jahreszeit aufgestellt. Bei den Forellen wird zudem unterschieden zwischen magern und fetten. Es galt das Pfund Forellen vom 1. Januar bis 1. April 3 Batzen und 2 Kreuzer; das Pfund Hecht in der gleichen Zeit 3 Batzen, also kein wesentlicher Unterschied. Die übrigen Fische wurden nicht pfundweise, sondern pro Stück verkauft, so „Tryschen, Balchen und Pfärit, Egli,

Aesch und Förnli". An gesalzenen Fischen werden einzig erwähnt die Pfärit und Fornen. Fische, die ausgeführt wurden, mußten verzollt werden. Zollstationen waren am See: Bei Biel (bei der Ländte gegen Nidau) und beim Schloß Nidau. Die letztere war die bedeutendere; es dürften hier oft respektable Mengen Fische durchgeführt worden sein, zum Teil auch aus dem Neuenburger- und Murtensee. Ich verweise auf S. 79.

Ueber die betr. Zollabgaben von den Fischen sind wir gut orientiert durch die Zollrödel. Der Zollrodel vom Jahre 1580[278] bestimmt:

„Von Vischen":

„Von jedem bückj gesaltzner vischen, das nitt In die Statt Solothurn[279] zu verkaufen gehört, gibt man 4 Pfennig. Von jedem Korb grüner Hürling 4 Pfennig. — von 100 werschafft Hechten, Gott geb, wer die vertigett, ußgnom die von Solothurn — 5 Batzen. — Von jedem grauß Hechten, die nitt werschafft, ouch Dryschen und andern vischen — 2½ Batzen. — von jedem Dotzend Aelen — 2½ Batzen (2 plapart). — Dem Vogtt ze Nidouw gehörtt von Läbenden vischen der griff."

Der Zollrodel von Anno 1662[280] sieht vor:

„Von jedem Bückj gesaltzner Fischen	1 Vierer.
Von jedem Korb oder Bückj grüner Hürling, so oben herab kommt (Neuenburger- und Murtensee)	1 Vierer.
Vom hundert wärschafften Hechten, wer je solche fergget	2 Batzen.

Die von Solothurn aber sind dessen ußgeschlossen. (Waren zu Nidau zollfrei seit 1287.)

Vnd so die Hecht nit wärschafft sind, so gibt man Jedem grauß,[281] da die Tryschen vnd andere Fisch gleicher maßen verzollt werden

söllen, namlich von Jedem Grauß 1 Batzen.
Von jedem Dotzet Aehl 1 Batzen.

Vnd gehört dem Herren Vogt zu Nydaw von den lebenden Fischen sein Rechtsame vnd der griff, wie daß von alter har kommen ist.“ —

Im Jahre 1685 weigerten sich die Fischer Nicles von Sutz und Nicli Antenen und Mithaften von Orpund, von Fischen, die sie zu Nidau durchführen, um sie auswärts zu verkaufen, den Zoll zu entrichten.[282]

Entscheid: Diese Fischkäuffer sollen den Zoll bezahlen, es sei denn, daß sie besondere Freiheits- oder Exemptionsbriefe vorzuweisen hätten.[283]

In der Ordnung von Anno 1777 ist der Fischgriff etwas gemildert: an Stelle des eigentlichen Griffes kann man dem Amtsmann zahlen, „für ein gutes Mahl Fisch, oder dafür 1 ℔ ß“ soviel von einem großen Weidling („Grauß“); von einem kleinen Weidling halb so viel, wogegen sie eine Mütschen empfangen. Auch die Zihlfischer wurden verpflichtet, von Fischen, die sie außer Landes führen wollten, den Fischgriff zu entrichten.

Daß Zollabgaben in natura entrichtet wurden, ist nicht verwunderlich; der Fischgriff als solcher muß jedoch als mittelalterlich im fatalen Sinne bezeichnet werden, als eine Art „Besthaupt“, weil es wohl meistens den schönsten Fisch traf.

Fische wurden gelegentlich auch sonst als Zahlungsmittel, als Bestandteil eines Zinsbetreffnisses verwendet. Vom Pantnersatz ist es erwähnt worden. Ebenfalls, daß das Kloster Thorberg von einem Fach bei Nidau als jährlicher Zins 9, resp. 6 Aale bezog.

Anno 1396 verpfändeten die Kinder des Freiherrn Ulrich von Ligerz die Hälfte des Dorfes Ligerz um 64 Gulden und 1 Forelle auf 10 Jahre an die Stadt Biel.[284]

Versuchen wir nun zum Schlusse, die wirtschaft-

liche Entwicklung in wenigen Zügen zu zeichnen: Als volkswirtschaftliches Element hat die Fischerei für das bernische Seeland zweifellos an Bedeutung verloren. Wohl bringt sie auch heute noch vielen Personen Verdienst und Erwerb, wohl ist auch heute ein leckeres Fischmahl so erwünscht und geschätzt wie in früheren Zeiten. Im Mittelalter aber und noch im 18. Jahrhundert war die Fischerei ein weit bedeutenderer wirtschaftlicher Faktor: Ein wichtiger Nahrungszweig und für See- und Zihlanwohner eine vielverbreitete Quelle des Verdienstes. Bedenken wir beispielsweise: In Biel im 15. Jahrhundert eine eigene, wichtige Fischerzunft und heute — kein einziger Berufsfischer mehr! Eine ähnliche mutatio rerum ließe sich freilich auch für die Rebleute feststellen.

Der Zudrang zum Fischereigewerbe scheint anfangs des 15. und dann wieder anfangs des 18. Jahrhunderts am größten gewesen zu sein. Und doch dürfte gerade im letzteren Zeitabschnitt die Fischerei am allerwenigsten eine Goldgrube gebildet haben; heißt es doch im 62. Artikel der Ordnung von 1777: „Wegen Armuth der meisten Fischern sollen die Fehlbaren, im Fall Unvermögens, mit Gefangenschaft bestraft, und dafür Uns per Tag 10 Schilling für die Azungskösten verrechnet werden."

Eine große Vermehrung hat zweifellos die Zahl der Sportfischer — derjenigen, die „für den Hausbrauch" fischen — erfahren, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, daß wir eben im Zeitalter des Sportes leben. Gar manchem ist es heute mehr denn je Bedürfnis, sich aus dem Trubel des Alltags hinaus zu retten an das beruhigende Wasser.

Und wenn es auch nicht immer, wie Ekkehard im Liede singt, dem Hunger Stillung vermittelt, so bringt

es doch oft, was der echte Sportfischer weit mehr sucht: „Dem Herzen Nüchternheit."

Wohl am bequemsten konnten ehedem die Nidauer „für den Hausbrauch" fischen. Es war zu den Zeiten, da ihr Städtchen noch wie ein kleines Venedig von Kanälen und Wassergräben um- und durchzogen war. Gleich einem Märchen klingt es, wenn man die Alten erzählen hört, wie sie damals von den Fenstern aus mit der Angelschnur die Fische sozusagen direkt in die Pfanne ziehen konnten.

Was die Berufsfischer anbetrifft, so ist ihre Zahl entschieden kleiner geworden. Ebenso hat der seeländische Fischhandel nach auswärts gegen frühere Zeiten offensichtlich an Bedeutung und Ausdehnung abgenommen. Umsomehr hat die Einfuhr fremder Fische, namentlich auch aller Art Meerfische, eingesetzt und sich als volkswirtschaftlicher Faktor in Rechnung gestellt.

Es gibt zwar immer wieder Zeiten, wo in den Ortschaften am Bielersee und Umgebung ein lebhafter Handel mit einheimischen Fischen einsetzt und solche von Haus zu Haus feilgeboten werden. Das ist besonders der Fall, wenn den Fischern ein Großfang glückt.

Von solchen Großfängen im Bielersee aus der neuesten Zeit ist der unvergeßlichste derjenige vom 1. April 1899, an welchem Tage Fischer von Lüscherz in einem Zuge mit dem Großgarn die fast unglaubliche Menge von zirka 70 Zentnern, d. h. bei 7000 kg Fische fingen. Es handelte sich zum allergrößten Teile um Brachsmen (sog. Blaggen), welcher Fisch, ähnlich dem Häring im Meere, gelegentlich in riesigen Zügen auftritt.

Am Vorabend des genannten Riesenfanges — so hat man mir berichtet[285] — prüften die Lüscherzer noch die Haltbarkeit des Großgarnes und besonders des Sackes. Und sie taten gut daran! Denn das Gewicht der Tausende von schweren Brachsmen, die ihnen nun hinter der sog.

kleinen Insel, jurawärts, ins Garn kamen, stellte die größten Anforderungen an die Stärke der Maschen, aber auch an die Stärke der ziehenden Männer. Die Masse der Fische hatte natürlich nicht Platz in ihrem Boot; es mußten noch andere Schiffe und Schiffer zu Hülfe gerufen werden. Aufs lebhafteste gemahnt dieser Fischzug an den bekannten Netzzug der biblischen Geschichte im See Genezareth und rückt damit dieses „Wunder" durchaus in den Bereich der Möglichkeit.

Für die Lüscherzer war damals jene Menge Fische fast des Guten zu viel: Mit Schaufeln wurden sie in den Kellern aufgehäuft, um zu Schleuderpreisen an den nächsten Tagen in der nähern und weitern Umgebung — so in Bern, Neuenburg u. a. O. „verquantet" zu werden.

Größere Züge von 25—30 q gelangen im Anfang dieses Jahrhunderts sowohl den Lüscherzer- als den Gerolfingerfischern noch mehrere.

Allein es sind doch eben Ausnahmen und betreffen fast regelmäßig bloß eine, nicht sehr wertvolle Fischart, eben die Brachsmen (Brachsle, Blagge). Auf den allgemeinen Fischbestand unseres Sees lassen sie deshalb nur einen einseitigen Schluß zu. Denn im Vergleich zu früheren Zeiten hat der Fischbestand des Bielersees, wie der seiner Flüsse, unzweifelhaft abgenommen.

Die Hauptgründe der gezeichneten Entwicklung der Fischerei liegen zum Teil in der nachteiligen Wirkung der Juragewässerkorrektion (seit 1879), der zahlreichen Kraftwerke und auch anderer Faktoren auf den Fischbestand; zum andern Teil aber in der allgemeinen Veränderung der gesamten Lebensverhältnisse: Die einfache Struktur der früheren Erwerbs- und Ernährungsweise hat einer fast unheimlichen Vielgestaltigkeit Platz gemacht.